

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heribert Heinrich und Renate Pepper (SPD)

und

## Antwort

des Chefs der Staatskanzlei

### Auswirkungen des Vorschlags der EU-Kommission zur Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (TK-Review)

Die Kleine Anfrage 1136 vom 14. Dezember 2007 hat folgenden Wortlaut:

Das EU-Kommissionskabinett hat in seinem jüngsten Entwurf eines Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation für den Übergang zu einem System plädiert, in dem Frequenzen von Frequenzrechtinhabern auch gehandelt werden dürfen. Des Weiteren soll eine europäische Regulierungsbehörde für Telekommunikation geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen wird die Gründung einer solchen neuen EU-Behörde für die Kompetenzen bei der Frequenzverwaltung im Land haben?
2. Wie wird sich dies auf die Gestaltung der rheinland-pfälzischen Rundfunk- und Medienordnung auswirken?

Der Chef der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die EU-Kommission strebt mit ihren Vorschlägen zur Überarbeitung des EU-Regulierungsrahmens für elektronische Kommunikation die Gründung einer europäischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation (EECMA) an. Diese Aufsichtsbehörde soll den Wettbewerb im TK-Sektor überwachen und die EU-weite Zusammenarbeit im Bereich paneuropäischer Dienste und insbesondere auch in der Frequenzpolitik fördern. Bei der Behörde sollen etwa 130 Personen beschäftigt sein und sie soll über ein Budget zwischen 20 und 27 Millionen Euro verfügen. Über ihren Sitz sollen die EU-Staaten entscheiden.

Die Einführung einer EU-Behörde mit diesen Aufgaben würde zu einer Veränderung bei der Vergabe von Frequenzen für den Rundfunkbereich führen. Nach den derzeit geltenden telekommunikationsrechtlichen Vorschriften gibt es ein prioritäres Zugriffsrecht der Länder auf Frequenzbereiche, die für den Rundfunk vorgesehen sind. Dieses von der Bundesnetzagentur bei der Vergabe von Frequenzen zu beachtende Regel-Ausnahmeprinzip würde nach den Vorschlägen der EU-Kommission aufgeweicht. Danach sollen sämtliche Ausnahmetatbestände an zahlreiche verfahrenstechnische Anforderungen wie Transparenz, Verhältnismäßigkeit, ausführliche Begründung, Evaluierung und regelmäßige Überprüfung geknüpft werden. Das neue Frequenzmanagement soll weiterhin der letztverbindlichen Aufsicht der Kommission unterstellt werden, während diese gleichzeitig zum Erlass von Durchführungsverordnungen ermächtigt wird, die den verbleibenden Spielraum der nationalen Regulierungsbehörde empfindlich einschränken können.

Vor diesem Hintergrund ist die rheinland-pfälzische Landesregierung gegen die Gründung einer europäischen Regulierungsbehörde. Selbst für so genannte paneuropäische Dienste – sollten diese überhaupt existieren – sind mit den bestehenden Organisationen CEPT (Europäische Konferenz für Post und Telekommunikation) und ITU (Internationale Fernmeldeunion) ausreichende Steuerungsmöglichkeiten gegeben. Ganz abgesehen davon passt eine neue Behörde in keiner Weise zu den fortwährenden Ankündigungen der Kommission von Deregulierung und Bürokratieabbau.

b. w.

Zu 2.:

Der EU-Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikation ist für die deutsche Rundfunkregulierung und die Medienpolitik – und damit für die deutschen Länder – von zentraler Bedeutung. Er beinhaltet die wesentlichen Vorgaben für die telekommunikationsrechtliche Regulierung auf mitgliedstaatlicher Ebene und beeinflusst damit auch den medienrechtlichen Rahmen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen.

In Abstimmung mit dem Bund haben die Länder bereits frühzeitig ihre Position formuliert. Sie wurde im Rahmen einer Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder in Brüssel mit Frau Kommissarin Reding erörtert. Ziel der deutschen Initiative ist es, die mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnisse zur Ausgestaltung der Medienordnung auch im EU-TK-Recht abzusichern. Es geht in diesem Zusammenhang um die Freiheit der Medien, die Sicherung des freien Informationsflusses und die Medienvielfalt. Aus Sicht der Landesregierung ist es unabdingbar, dass diese Grundprinzipien auch bei der Frequenzpolitik berücksichtigt werden.

Im Einzelnen ergeben sich hieraus drei wichtige Forderungen im Rahmen des TK-Review:

Erstens darf ein reiner bzw. verstärkter Marktansatz bei der Zuweisung von Rundfunkfrequenzen nicht zum Tragen kommen. Ein reiner Marktansatz einschließlich eines Frequenzhandels im Bereich der Rundfunkübertragungskapazitäten stellt nicht sicher, dass die kulturellen Wertentscheidungen des Mitgliedstaates umgesetzt werden.

Zweitens müssen die Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie zu den Befugnissen der Mitgliedstaaten zur Kabelbelegung – sog. Must-Carry – erhalten bleiben. Sie sollten zusätzlich auf alle Plattformen erstreckt und die Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten auf sämtliche Dienste (Telemedien), die der kulturellen Vielfalt und der Sicherung der Meinungspluralität dienen, erweitert werden.

Drittens sollten die Bestimmungen der TK-Richtlinien dahingehend ergänzt werden, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, Vorgaben für elektronische Kommunikationsnetze und Plattformen vorzusehen, die den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Übertragungskapazitäten für Mediendienstanbieter sichern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk den Mitgliedstaaten obliegt. Vielfaltsichernde Vorgaben müssen daher auch im Rahmen des EU-Telekommunikationsrechts und der damit verbundenen mitgliedstaatlichen Befugnisse zur Ausgestaltung des Rundfunks möglich sein und erhalten werden.

Ebenso wie Technologie- und Dienstneutralität darf auch die Einführung des Frequenzhandels die Versorgung mit Rundfunk nicht in Frage stellen. Dabei stellt sich die Frage, ob überhaupt die Notwendigkeit für einen solch weitreichenden rein marktorientierten Ansatz besteht. Bereits die bestehenden Regeln eröffnen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Frequenzhandel gesetzlich zu verankern, wovon auch die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht hat. Dies hat jedoch nicht – wie beispielsweise die Erfahrungen im Vereinigten Königreich zeigen – zu einer wesentlichen Zunahme des Frequenzhandels geführt. Deshalb sollte die Einführung eines solchen Systems der Entscheidung der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

Schließlich würde die Handelbarkeit von Rundfunkfrequenzen die Versorgung mit stationären wie mobilen Rundfunkdiensten, die im öffentlichen Interesse liegen, gefährden. Zumindest müssen daher die für die Rundfunknutzung vorgesehenen Frequenzen vom Frequenzhandel ausgenommen werden. Marktwirtschaftliche Modelle, wonach Rundfunkfrequenzen nach ökonomischen Kriterien an den Meistbietenden vergeben werden, passen hier nicht.

Martin Stadelmaier  
Staatssekretär